

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 16 (1906)

Artikel: Das Schützenwesen im Lande Schwyz

Autor: Styger, M.

Kapitel: Ehren- und Schützengaben

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

habung der Feuerwaffen, wie der selbstlosen Pflege geselliger Gastfreundschaft hatten, kamen im XVIII. Jahrhundert immer mehr die spekulativen Freischießen in Aufnahme, bei denen von Freihaltung der Gäste nicht mehr die Rede war und die es durch Erhebung von Schussgeldern und Doppeln auf die Aufführung des Gesellschaftsfondes oder auf Gewinn für andere Zwecke abgesehen hatten. So begegnen wir, um aus verschiedenen Zeiten nur diese zu nennen, im Juli 1771 einem dreitägigen Freischießen der Schützengesellschaft von Schwyz mit einem Gabensatz von 1000 Gld. und mit dem Zwecke, den Gewinn an den Schützenaltar zu verwenden¹⁾. Das Schießen wurde unter dem Namen des Landvogt J. Ant. Reding ausgeschrieben und zur Aufrechthaltung der Ordnung obrigkeitlich abgeordnet Hauptmann Betschart und Ratsherr Ehrler; ferner im Jahre 1793 dem letzten schwyzischen dreifachen Ehren- und Freischießen vor der französischen Invasion vom 24. bis 27. August mit einem Gabensatz an bar von Gld. 3600, mit einer Probier-, einer Kehr- und drei Stichscheiben, unter der Ägide des Rats-herrn Karl Jos. Gasser. Als Kuriosum wird dieser Schießplan in möglichst ähnlichem Abdruck hier beigefügt.

Über das nach der Helvetik wieder an die Hand genommene Schützenwesen mit den kantonalen und interkantonalen Schützenfesten wird später gesprochen werden.

Anschließend an die Schützenfeste der älteren Zeit, mit welchen naturgemäß auch die dahерigen Leistungen der Obrigkeit und der festgebenden Gesellschaft berührt werden müssten, sollen nun auch die **Ehren- und Schützengaben** überhaupt in aller Kürze behandelt werden.

Die gnädigen Herren und Obern, welche die Förderung des Schießwesens und die Kenntnis in Handhabung der Feuerbüchse im XVI. und XVII. Jahrhundert eifrig betrieben, hatten kein besseres Mittel, die Lust und Liebe der Schützen zu diesem ebenso nützlichen wie edlen Waffenspiel zu fördern, als die Aussetzung von lockenden Gaben. Schon Josias Simler schreibt

¹⁾ Damals war die neue Pfarrkirche im Bau begriffen.

Mit Hoher Bewilligung Unserer Gnädigen Herren und Obern

wird den hochgeehrtesten Herren und Schützen kund und zu wissen gethan, daß von Endesbenanntem auf den 24-25-26 und 27ten Augustmonats dieses laufenden 1793sten Jahres allhier zu Schweiz auf dem Hochoberkeitlichen Schützenplätze ein sehr ansehnliches dreyfaches Chr- und Freyschiesßen werde gehalten werden; zu welchem alle respektive, sowohl fremde als einheimische Herren Schützenliebhaber auf das freundlichste eingeladen werden. Es wird solcher also den 24ten Augustmonats den Anfang und den 27ten Abends sein Ende nehmen; wo alsdann die ausgesetzten Gaben den Gewinnern an baarem Gelde zur Hande gestellt werden.

Weißer Stich	Gelber Stich	Blauer Stich	Kehrscheibe	
Der 1ste gewinnt- 2 - - 45	Der 1ste gewinnt- 3 - - 40	Der 1ste gewinnt- 4 - - 38	Der 1ste gewinnt- 5 - - 36	Der 1ste gewinnt- 6 - - 34
2 - - 45	2 - - 45	2 - - 40	2 - - 38	2 - - 34
3 - - 40	3 - - 40	3 - - 38	3 - - 36	3 - - 32
4 - - 38	4 - - 38	4 - - 36	4 - - 36	4 - - 32
5 - - 36	5 - - 36	5 - - 34	5 - - 34	5 - - 30
6 - - 34	6 - - 34	6 - - 32	6 - - 32	6 - - 28
7 - - 32	7 - - 32	7 - - 30	7 - - 30	7 - - 26
8 - - 30	8 - - 30	8 - - 28	8 - - 28	8 - - 25
9 - - 28	9 - - 28	9 - - 26	9 - - 26	9 - - 22
10 - - 26	10 - - 26	10 - - 25	10 - - 25	10 - - 20
11 - - 25	11 - - 25	11 - - 24	11 - - 24	11 - - 18
12 - - 24	12 - - 24	12 - - 23	12 - - 23	12 - - 16
13 - - 23	13 - - 23	13 - - 22	13 - - 22	13 - - 14
14 - - 22	14 - - 22	14 - - 21	14 - - 21	14 - - 12
15 - - 21	15 - - 21	15 - - 20	15 - - 20	15 - - 10
16 - - 20	16 - - 20	16 - - 19	16 - - 19	16 - - 9
17 - - 19	17 - - 19	17 - - 18	17 - - 18	17 - - 8
18 - - 18	18 - - 18	18 - - 17	18 - - 17	18 - - 7
19 - - 17	19 - - 19	19 - - 17	19 - - 17	19 - - 6
20 - - 17	20 - - 20	20 - - 17	20 - - 17	20 - - 5
21 - - 16	21 - - 21	21 - - 16	21 - - 16	21 - - 4
22 - - 16	22 - - 22	22 - - 16	22 - - 16	22 - - 3
23 - - 16	23 - - 23	23 - - 16	23 - - 16	23 - - 2
24 - - 16	24 - - 24	24 - - 16	24 - - 16	24 - - 1
25 - - 15	25 - - 25	25 - - 15	25 - - 15	25 - - 0
26 - - 15	26 - - 26	26 - - 15	26 - - 15	26 - - 0
27 - - 15	27 - - 27	27 - - 15	27 - - 15	Summa Gl. 300
28 - - 15	28 - - 28	28 - - 15	28 - - 15	15
29 - - 14	29 - - 29	29 - - 14	29 - - 14	14
30 - - 14	30 - - 30	30 - - 14	30 - - 14	14
31 - - 14	31 - - 31	31 - - 14	31 - - 14	14
32 - - 14	32 - - 32	32 - - 14	32 - - 14	14
33 - - 13	33 - - 33	33 - - 13	33 - - 13	13
34 - - 13	34 - - 34	34 - - 13	34 - - 13	13
35 - - 13	35 - - 35	35 - - 13	35 - - 13	13
36 - - 13	36 - - 36	36 - - 13	36 - - 13	13
37 - - 13	37 - - 37	37 - - 13	37 - - 13	13
38 - - 12	38 - - 38	38 - - 12	38 - - 12	12
39 - - 12	39 - - 39	39 - - 12	39 - - 12	12
40 - - 12	40 - - 40	40 - - 12	40 - - 12	12
41 - - 12	41 - - 41	41 - - 12	41 - - 12	12
42 - - 12	42 - - 42	42 - - 12	42 - - 12	12
43 - - 12	43 - - 43	43 - - 12	43 - - 12	12
44 - - 11	44 - - 44	44 - - 11	44 - - 11	11
45 - - 11	45 - - 45	45 - - 11	45 - - 11	11
46 - - 11	46 - - 46	46 - - 11	46 - - 11	11
47 - - 11	47 - - 47	47 - - 11	47 - - 11	11
48 - - 11	48 - - 48	48 - - 11	48 - - 11	11
49 - - 10	49 - - 49	49 - - 10	49 - - 10	10
50 - - 10	50 - - 50	50 - - 10	50 - - 10	10
51 - - 10	51 - - 51	51 - - 10	51 - - 10	10
52 - - 10	52 - - 52	52 - - 10	52 - - 10	10
53 - - 10	53 - - 53	53 - - 10	53 - - 10	10
54 - - 10	54 - - 54	54 - - 10	54 - - 10	10
55 - - 9	55 - - 55	55 - - 9	55 - - 9	9
56 - - 9	56 - - 56	56 - - 9	56 - - 9	9
57 - - 9	57 - - 57	57 - - 9	57 - - 9	9
58 - - 9	58 - - 58	58 - - 9	58 - - 9	9
59 - - 9	59 - - 59	59 - - 9	59 - - 9	9
60 - - 9	60 - - 60	60 - - 9	60 - - 9	9
61 - - 10	61 - - 61	61 - - 10	61 - - 10	10
62 - - 10	62 - - 62	62 - - 10	62 - - 10	10
63 - - 13	63 - - 63	63 - - 13	63 - - 13	10
Summa Gl. 1084	Summa Gl. 1084	Summa Gl. 1084		

Der Doppel in alle drei Stichscheiben ist zwey franzößische Kronen-Thaler.

Es dient jeglichem Herrn und Schützen zur fernern freudlichen Nachricht, daß die Scheiben in gleicher Distanz gesetzet werden, und man nur einmal, doch in allen drey Stichen zugleich, an den ob bestimmten Tagen doppeln und stechen, und ohne Umschüß schießen können: jedoch von freyer Hand, mit Füssichlößern. Die Perspektiv-Abschehen sollen gänzlich verbothen seyn. Die Gaben in der Probierscheibe können aufliegend oder von freyer Hand gewonnen werden. Wenn ein Schuß auf dem Laden losgehen sollte, so mag man nach Belieben einen andern thun. Kurz! alles wird nach der hiesigen Hochoberkeitlichen Verordnung gehalten werden. Falls jemand an seinem Schusse zweifeln sollte, so werden die Hochoberkeitlich-verordneten mit unpartheyischen Herren auf dießfalls gehthane Anzeige, das etwa in der Scheibe Unrichtiggefundene in gehörige Ordnung zu bringen höchstens angelegen seyn lassen. Zur Probe aller Aufrichtigkeit sollen die Zeiger von benachbarten Orten berufen werden.

In der Kapell zu Ebach wird diese vier Tage Morgens um 10 Uhr eine hl. Messe gelesen werden. Dieses Chr- und Freyschiesßen hält,

Karl Joseph Gasser,
des Rath's.

darüber 1610: „Vnd diewyl dieser zeyt die Büchsen mächtig im Krieg braucht werden, so gibt die Oberkeit den Büchsenschützen gaaben darumb zu schiessen, nit nur in Stetten wie mertheils im Teutschen land beschicht, sonder auch in vilen großen Dörfern, da die Landtleut jre zylstatten haben. Ja man gibt auch den Knaben gaaben mit dem bogen zu verschießen, dermit sy sich in demselbigen üben, vnd darnach zu anderm Geschütz tau- genlich seyen.“¹⁾

In den ältern Zeiten bestanden die Schützengaben meistens in Tuch zu Hosen, bald aber auch zu Hosen und Wams. Der Stoff, welcher mit Bezug auf die Quantität zu einem Kleide erforderlich war, hieß: „Schürliz“ oder „Schürlaz“ und bestand der Qualität nach aus Barchent oder Sammt. Die Landesfarbe war die regelmässige. Vom 7. Mai 1552 meldet das älteste Ratsprotokoll: „Mine Hherren wend den Schützen um für hin ein ellen vnd andernhalben vierttel für jedes par Hosen zu verschießen gen; vnd ist der Handell dem Sekelmeister beuolchen“; und am Maiabend des folgenden Jahres 1554: „Den Schützen wendet myne Hherren die gab zu verschießen gen wie ferendt“ (wie letztes Jahr). Später waren auch „Nestel“ eine beliebte Gabe²⁾. In Einsiedeln gab es sogar zweierlei Kleider: das obrigkeitliche: rot und schwarz, und das fürstliche: gelb und schwarz³⁾. Wenn dann noch etwa der eine oder andere Land- oder Waldmann, zu Schwyz, zu Zürich oder an andern Orten sich ein Kleid in den betreffenden Landesfarben gewann, so muß das an Sonn- und Festtagen oder andern festlichen Anlässen ein gar buntes, wandelndes Gemisch von Rot und Blau, von Gelb und Weiß und Schwarz gegeben haben; doch es war damals ja so Mode und das richtige Bild eines kraftstrozenden, selbstbewußten und lebensfrohen Geschlechtes.

Aber auch eine andere Abgabe durste nicht fehlen, nämlich

¹⁾ Iosias Simler: „Regiment Gemeiner loblicher Eydtgnoschofft“. (!) Zürich 1610.

²⁾ Darunter sind nicht etwa Schuhnestel zu verstehen, wie sie heute die Kurzwaren-Krämer über ihre „Kräze handeln“ lassen, sondern Schnüre aus Tuch- und Seidenstoff für Hosen und Wams.

³⁾ Vergl. Ochsner a. a. O.

der „Hosenwein“, eine dem Namen nach zwar recht prosaische, aber den alten, immer durftigen Schützenbrüdern gar wohl in den Ohren klingenden Spende. Der „Hosenwein“ wurde den Schützen von den Hosen gewinnern bezahlt; Verpflichtung dazu bestand, wenigstens seit 1660, keine. Damals war diese Privatspende auf 2 Maß festgesetzt worden und 1736 wurde sie obrigkeitlich in 1 Gld. an Geld umgewandelt. Schon seit 1659 durfte nicht mehr als zweimal jährlich Hosenwein verlangt werden. Seit der neuen Ordnung von 1720 zahlte der Landessäckel für die „Herrenhosen“ 17 Gld. 20 β.

Die Zahl der Schützentage, an denen regelmäßig um obrigkeitliche Gaben geschossen wurde, war verschieden. Ursprünglich wurden die Gaben nur einmal des Jahres, auf St. Sebastianstag, verabfolgt und konnten an den geordneten Schießtagen beliebig verschossen werden. War fremder Schützenbesuch da, so wurden für ihn, nebst Bezahlung der „Ürte“, besondere Gaben ausgesetzt. Mit dem Gabenverschießen scheint es aber nicht immer nach Wunsch der Obrigkeit zu und hergegangen zu sein. Am 28. April 1642 sah sich der gesessene Landrat zum Beschlusse veranlaßt: „Den schützen ist abermals die Gabe wie vor altem haro zuo verschießen bewilligt, doch die Ordnung harin zu stellen dem vororneten Befehl übergeben.“ Es war das gerade die Zeit, wo die Notwendigkeit einer Neuordnung des Schützenwesens überhaupt sich fühlbar machte, wo das eigentliche Schießen Nebensache, das Vergnügen aber, besonders Essen und Trinken Hauptache geworden.

Im Jahre 1647 werden vier offizielle Schießtage genannt: Ausschießet, Schwyz-, Kloster- und Zürcher-Kirchweih. Auf jede derselben wurden aus dem Landessäckel 15 Gld. zum Verschießen verabfolgt. Am 2. Mai 1648 bewilligte der Rat, zu den vier genannten, den Feuerbüchsen noch eine Gabe für den Schießtag im Sommer, im Betrage von 10 Gld., „doch sollent die von den Beflecken auch darzuo geladen werden“. Nebstdem wurde bezüglich der andern Schießtage „den Schützen zugelassen, daß sye die Gld. 15 so mine gnädigen Herren vff die ernannten Täg (verabfolgen), nach Threm belieben verschießen mögen, der-

gestalten wan Sy sonst hübsche Gaben darzuhaben, daß She alß dann die Gld. 15 in zwei gaben vertheilend, doch sollen selbige allweg fry sein". Die Schützenordnung von 1720 bestimmte, daß am Anschießet, an der Kirchweih und am Ausschießet „die auf die Landsämtter vnd Compagnien gelegten Gaben, nebet dem Drittel“, die sonst vom jeweiligen Landessäckelmeister gegebenen sog. Herrenhösen verschossen werden; „und findet man, daß wenn schon keine Bogtejen zue vergeben, dennoch biß 4 Gaben, auf jeden schießet vnd Einer Jeden Zielschaft bjsonderß, in unserm Landt, ohne den vermelten Drittel, die Herrenhösen können verschossen vnd verkürzwilet werden“.

Ein alter Grundsatz war der, daß ein Schütze im gleichen Jahre nur eine Herrengabe gewinnen konnte.

Blättern wir betreffend vbrigkeitliche Gaben einwenig in den alten Ratsprotokollen und Säckelmeisterrechnungen nach. Auch hier sind die Eintragungen recht lückenhaft, aber sie bieten doch einen Einblick in die wohlwollende, freigebige Gesinnung des Rates gegenüber den Schützen und die Pflege des Schießwesens in der ältern Zeit.

Wir beginnen mit den Gaben in das Schützenhaus zu Schwyz. Die ordentlichen, jährlich wiederkehrenden, sowie die bereits bei den ältesten Schützenfesten erwähnten, werden übergangen.

1625, April 18.: „Dem Hans heinrich schuldtheß den Schützen vñ Schürlatz vnd nestel Gld. 180.“

1626, Aug. 17.: „Den Khnaben vñ 100 Doßend Nestel.“

1634, im April: Gld. 367 β 20 und 150 gut Gulden. Dieser Posten enthält die Jahressausgabe für alle Zielschäften.

— Aug. 10.: „Den Schützen vñ Befälch miner Herrn zu der Infrischen Gab ein 19 löthiger Böcher, hab ich inen zalt Gld. 12 β 20.“

— Am Ausschießet Gld. 24.

1636, Okt. 22: Schützengaben für den Ausschießet extra für „Haggen und Muoßqueten“.

1639: Schützengaben „vff alle Zielschäften 308 Gld. und den jungen Knaben für blätteli und nestel Gld. 16 β 30“.

1648: „Dem Hans Kasپ. Schnüriger noch ein rästen den schützen geben so im gehört sin Halb Theil Gld. 169 β 14 α 1½; dann daß er witer ein Paar Hosen vff den schießet nach Wüggis, dem Trager ein Rytmantel, den Spillüten & Röf“ (geliefert).

- „Dem Schützenmeister Reding mit den feuerbüchsen zu verschießen geben Gld. 4.“
- „Dem Schützenmeister Frz. Reding für die Zbacher Kiltwi Gld. 15 vnd für die Büchsen Gld. 2 = Gld. 17.“
- „Dem schützenmeister Reding“ (nebst den ordinarii Gld. 15) „mer für springen, laufen, steinstoßen an dieser Kiltwi Gld. 3.“
- Okt.: „Dem Frz. Vff der Mur, der Knaben Schützenmeister vmb 6 Blätteli für die zwei letzten Jahr das n̄ zu β 21 macht Gld. 2 β 9.“

1649, April: „Dem Baschi fach hab ich vmb vorjährige Schützengaben vnd andere Sachen vollendß aufgezahlt Gld. 263 β 33.“

1649, August: „Den Schützen zu Schwyz für die Schwizer Kiltwi Gld. 15 β —
 Mit den feuer Roren " 6 " —
 Für springen, laufen, Steinstoßen " 3 " —
 und den Knaben " — " 20

 Gld. 24 β 20

Mit dem Jahre 1666 betrug die obrigkeitliche Gabe an die Schützen von Schwyz auf jeden der fünf Schießtage 2 Dublonen = 24 Gld. Bargeld (siehe unten die Schützenordnung von 1660) nebst einer Zugabe von 1 Dublone auf die Schwyzzer- und Kloster-Kirchweih für die Feuerbüchsen. Im Jahre 1796 erhielten die kleinen Schützen eine Extragabe, nämlich 3 Gld. 12 β für Schuhe.

Aber auch sonst hatte die Obrigkeit für die Schützen eine offene Hand. Reparaturkosten an Schützenhäusern, namentlich in Schwyz, treffen wir viele, und im Jahre 1795 zahlte der Landessäckelmeister „dem Castelli für ein roten Mantel, Futter,

schlingen und Tuch zu Erbesserung der Tambour-Rückli und zu dem Fähnlein auf dem Schützenhaus Gld. 76 β 33".

Wir kommen zu den Gaben in die Ausgemeinden.

1593, Juli 24.: Den Schützen von Arth wurden 4 Stück „Schürliß“ und denen im Muotathal 2 Stück „Schürliß“ nach altem Brauch zu Ehrengaben bewilligt.

1627, Jan. 24.: „Den Schützen zu Ardt vñ schürlaß und Hosen desß 1626 iarß Gld. 62.“

1647, Dez. 11, erkannte der Rat den Schützen von Arth, Muotathal und Steinen auf die Kirchweih jedem Ort 15 Gld.

1648, Juli: „Den Schützen vñ Morschach für Ihre Killwÿ Gld. 9 β 20.“

1648, Aug. 29., wurde vom Geſeſſenen Landrat „eine Ordnung geſtellt“, wonach von nun an die drei Zielschaften Arth, Steinen und Muotathal auf ihren Kirchweihen je Gld. 15, denjenigen von Sattel und Morschach aber je eine Dublone zu verschießen ausgeſetzt werden.

1649, im August: „Dem Marti Halbherr Schützenmeiſter am Sattel Gld. 7 β 20.“

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts hatten ſich die Zielschaften im Lande zu vermehren angefangen; zu den bisherigen ſechs Gemeinden (Schwyz, Arth, Muotathal, Steinen, Sattel Lauerz und Morschach) kauuen zwei weitere (Ingenbohl-Brunnen und Zberg) und gegen Ende des Jahrhunderts ſind wiederum drei andere (Rothenthurm, Steinerberg und Illgau) zu ihnen geſtoßen. Die Obrigkeit mußte ſchon tiefer in den Säckel greifen, wollte ſie allen gerecht werden. Eine Übersicht über die bezüglichen Auslagen gibt eine Zusammenstellung der Gaben für drei verschiedene Jahre:

Zießhäft Schwyz, obriegerliche Schüttengabe
 — Herrenhöfen und Gaben
 — den Rnähen ihr Ordinarii
 Wirth
 " Sogenibohl-Brunnen
 Muntathal
 Steinen
 — den Rnäben allda
 Gattel
 Rothenthurm
 Berg
 Lauerz
 Steineberg
 Morsthach
 Zugm

1710

Gld. 24 β —

Gld. 24 β —

" 52 " 20

" 10 " 10

" 30 " 30

" 10 " 10.

" 14 " 20

" 17 " 20

" 17 " 20

" 1 " 08

" 17 " 20

—

" 14 " 20

" 14 " 20

" 14 " 20

" 14 " 20

" 14 " 20

" 14 " 20

" 14 " 20

" 14 " 20

" 14 " 20

" 14 " 20

" 14 " 20

" 14 " 20

1720

Gld. 24 β —

Gld. 24 β —

" 17 " 20

" 10 " 17

" 10 " 10.

" 4 " 33 α 2

" 5 " 33 " 2

" 5 " 13 " 2

" 1 " 05

" 5 " 33 " 2

" 1 " 10

" 30 " —

" 20 " —

" 20 " —

" 24 " —

" 24 " —

" 24 " —

" 24 " —

" 24 " —

" 24 " —

" 24 " —

" 24 " —

" 24 " —

" 24 " —

1794

Gld. 24 β —

Gld. 24 β —

" 52 " 20

" 10 " 17

" 10 " 10.

" 4 " 33 α 2

" 5 " 33 " 2

" 5 " 13 " 2

" 1 " 05

" 5 " 33 " 2

" 1 " 10

" 30 " —

" 20 " —

" 20 " —

" 24 " —

" 24 " —

" 24 " —

" 24 " —

" 24 " —

" 24 " —

" 24 " —

" 24 " —

" 24 " —

" 24 " —

Endlich sollen noch die in einzelne Bezirke verabfolgten Gaben kurze Erwähnung finden.

Gersau fällt hier als selbständige Republik eigentlich nicht in Betracht; es erscheint darum auch in den ältern Säckelmeister-Rechnungen nur einmal (am 2. Febr. 1625), offenbar anlässlich eines größern Schießens: „Dem Baschi schilter zaldt so min Hherren ein gab zu verschießen gän gan Gersau Gld. 18.“¹⁾ Zu Anfang 1798 hielt Gersau wahrscheinlich wieder ein Freischießen ab, denn damals übermittelt alt-Laudschreiber Strübi von Schwyz dem löbl. Ort Gersau die Schützengabe von Solothurn, nämlich 2 Schiltdublonen, 2 Fünfsachen und 1 Leuen.

Den Landratsbeschluß vom 29. April 1555, wonach denen aus der March, Einsiedeln, Küssnacht und Höfe „abermahlen“ jedem 2 Kronen „wie von altersher“ zu verschießen zuerkannt wurden, haben wir bereits erwähnt. Im Jahre 1598 wurden den Schützen in der March und zu Einsiedeln je 5 Kronen als Schützengabe verabfolgt.

1567: „4 Gulden den Schützen von Küssnacht.“

1604, April 6., sind vor Rat zu Schwyz „die schützen vñ den Höffen Erschinen vnd min Hherren gebetten vñ etwas gaben zu verbessern, denn sonst färlich gewont ist. Da haben mine Hherren Ihnen färlich zwö Kronen verbessert zu verschießen jedoch mit den Zuthun, daß die In den Höffen Ihnen auch so vill verbessern sollen.“

1626, Jan. 5.: „Den schützen zu ein sidla ir gab Gld. 16. —.“

1646: „Den Schützen zu Einsiedeln für das 44. & 45. Jar meiner Hherren Schützengab Gld. 30.“

1677 erkannte der Landrat, daß den Schützen von Einsiedeln durch den Landessäckelmeister auf ihre Zielschaft jährlich soviel zu verschießen bezahlt werden solle, wie den Höfner.²⁾

Über die offiziellen Gabenspenden des Landes Schwyz an die übrigen Landschaften im 18. Jahrhundert gibt wiederum eine Zusammenstellung von 3 Jahren Aufschluß:

¹⁾ Der Beschlus von 1716 ist oben angeführt.

²⁾ Also 4 Kronen jährlich gemäß Beschlus von 1604.

Schützengaben im Jahre	1710	1720	1794
in die March	Gld. 30 β 20	Gld. 30 β —	Gld. 30 β —
nach Einsiedeln	" 24 " —	" 24 " —	" 24 " —
nach Rüsnacht	" 13 " 20	" 13 " 20	" 10 " —
in beide Höfe	" 27 " —	" 27 " —	" 27 " —
den. Höfern Zuschuss	—	—	" 9 " —

Wie sich aus einer im Jahre 1731 angenommenen Schützenordnung ergibt, wurde die Gabe nach den Höfen auf den hinteren Hof Wollerau und den vordern Hof Pfäffikon gleichmäßig verteilt, nämlich auf jeden 13 Gld. 20 β oder 3 Dukaten. Die Hofsleute von Pfäffikon leisteten ihrerseits einen Zuschuss von Gld. 6 β 20, diejenigen von Wollerau einen solchen von Gld. 22 β 20, so daß die „Herrengabe“ im vordern Hof Gld. 20, im hinteren Hof Gld. 36 ausmachte. An beiden Orten wurde diese Gabe in fünfmalen verschossen d. h. je Gld. 4 in Pfäffikon und je Gld. 7 β 8 in Wollerau. Um diese Herrengaben eines jeden Hofes durfte nur der eingessene Hofmann schießen und keiner zu diesem Zwecke von einem Hof in den andern gehen.

Im Jahre 1747 gelangte Franz Ignaz Schorno, Schützenmeister in der Untermarch, mit einem höchst devoten Schreiben an den Landessäckelmeister P. Gasser zu Schwyz um Aufbesserung der Schützengabe, indem er in den alleruntertänigsten Tönen schreibt: „Wegen welchem ich die Ehre gehabt mündlich mit meinem hochgeachteten gnedigen Herrn zu spreche, Brauch ich zwar mit dero Erlaubtnuß, auß befelch Einer ganzen schützengesellschaft, die frechheit mit gegenwertigem zu incomotieren, Temütigst anhaltent umb Ihre hohe Gnad vnd behilf. Damit vnßere Ehren Gaben, welche wir alljährlich von vnßren Gnedigen Hochgebieteten Hherren vnd obern lut beyligetem Zettell zu verschießen gehabt, vermehrt werden möchten, damit wir lut alster sag widerumb in der ganzen Landtschaft 48 Gld. wie an jezo sit ethwelchen Jahren här nur 24 Gld. auß Gnaden zu verschießen Erlaubt werden möchte. Mein Hochgeachteter Gnediger Herr wirdt auch auß beyligenter von Hrn. Landtschriber Hegner sel. geschriebener vnd von Titl. Hherren Landseckelmeister Schorno seligen ratificirter schützengabe Ersehen, daß man

in der Undermarch da zu mahl noch 18 Gld. zu verschießen gehabt, worumb aber solche gaben zu vermindern Meinen Gneden Hochgebietenden Hherren vnd Oberen hat belieben wollen, ist glücklich geschehen, damit daß Kind denn Vater umb daß brodt nit nur Einmahl sondern öfterß bitten solle. Hoffen dero wegen mein Hochgeachtter gnediger Herr, werd als Ein gueter Patron vnd liebhaber des schiessens, vns dasjenige wiederumb in altenstand bringen, wegen welchem wir vñß als getreue Kinder durch stetsam wachsenten Eifer, der militärischen Exerzitiis als tapfern soldaten für Gotes Ehr für das liebe Vaterland, wie auch für den Wohlstand unßer gnedigen Hochgeachteten Herren, können vnd wollen gebrauchen lassen. Meinem Hochgeachten Gneden Herrn aber werden wir nebst Ebiger Dankespflicht, alle Zeit Trachten so die Gelegenheit vñß die Ehr an die Hand gibt, auf unßer Undermarchischen schießstat desto anständiger aufwarten zu können. Womit alleß in Thre väterliche hoche Gnaden bester massen recomendiren ich aber verebige (!) mich zu sein Meinez hochgeachten Gneden Hherrn, gehorsambster vnd vnwürdiger Diener.“

Was diese, unserer Zeit nicht mehr verständliche, servile Geschwulst ausgerichtet hat, wissen wir nicht; tatsächlich hat die Ober- und Untermarch vor- und nachher aus dem schwyz. Landessäckel Gld. 30 erhalten. Es handelte sich also offenbar um die Verwendung des Zinses aus dem Kapital der Schützen-gesellschaft im Betrage von Gld. 18, mit welchen der offizielle Gabensatz 48 Gld. beträgt.

Ein gar drolliger Ukas des gesessenen Landrates vom 29. April 1638 bezüglich der Schützengaben, welcher die deutsche Schriftsprache im Superlativ anwendet, darf schon dieser Kuriosität halber nicht übergangen werden: „Vff das die Scheuzen (!) unseres Landts abermalen vff den künftigen Sommer die Gaben begert, ist ihnen ein Sölcches abermalen bewilliget dieselbigen zu verschießen (!) nach lut dem Scheuzenbreiff (!) mit dem Zuothun das man alein zuo acht Tagen vmbscheissen (!) solle vnd solle man vmb 5 Uren usgeschossen haben. Denen von steinen ist an dem Tag wo Sye dorten vff ihrer Zilschaft meiner Herren

gab scheissen (!) werden, alhie zu scheissen (!) verbotten vnd abgeschlagen Worden.“ Wer denkt da nicht an „Chrispein, den ältesten Kautscher“!

Neben diesen obrigkeitlichen Gaben, welche nach alter Gewohnheit auf St. Sebastianstag ausgehändigt wurden, mußten die Schützen selbstverständlich auch noch für andere sorgen. Unsere „Grümpelschießen“ sind noch ein Erbstück jener Zeiten. Auf's Korn genommen wurden dafür vornehmlich der jeweilige Landammann, Statthalter, Säckelmeister und die beiden Ehrengehandten, die neuen Landvögte und nicht zuletzt die Hochzeiter. Wessen Gabe auf der Zielschaft verschossen wurde, der hatte wohl dazu auch noch die Ehre, den Schützen Wein zu zahlen, in späterer Zeit aber gemäß der Praktizierordnung von 1739 nicht mehr als für einen halben Thaler auf einen Tag ansonst es leicht als „gottvergessenes, Seel- und Vaterlandsverderbliches Trölen und Praktizieren um Ehr- und Ämter“ hat angesehen werden können.

Im Jahre 1798 hat die Helvetik die ganze alte Schützenherrlichkeit unter den Tisch gewischt, damit aber auch die fernere Verpflichtung der hohen Landesobrigkeit in Schwyz zur Verabsolvung von Schützengaben an andere Bezirke; diese ging nun an den Kanton über. Nach Verjagung der Helvetik und Neuordnung des schwyz. Staatswesens trachtete der Kantonsrat, auch die Zielschäften in den einzelnen Gemeinden wieder aufzulösen zu lassen. Er richtete deshalb am 20. Mai 1804 folgendes Schreiben an den Bezirksrat Schwyz¹⁾: „Da ein hochweiser Kantonsrath nach reiflicher Erdauerung besunden, wie daß die ehevor in dem hiesigen Kanton in Übung gestandenen Zielschäften so ganz das Mittel gewesen sei die junge Mannschaft nicht nur unschuldig zu ergötzen, sondern zugleich in richtigem und geschicktem Gebrauch der Gewehre zu üben, und Ihnen schon angebohrene Anlage zur Waffenübung sowohl als der ansonstigen eigenthümlichen Kriegslust nur noch einen höhern Schwung und Bildung zu geben, so hat sich Selber bewogen

¹⁾ Da dieser Beschuß die Wiedergeburt unseres Schützenwesens bedeutet, darf das bezügliche Schreiben füglich abgedruckt werden.

befunden, sämtlichen Bezirken den Wunsch beigegeben zu lassen, daß die allseitigen Schützenstände des ganzen Kantons wieder eröffnet werden möchten und zur Erweckung mehrerer Emulation unter den dahерigen Liebhabern zugleich beschlossen nicht nur das laut der innern Kantonsverfassung den Mitgliedern oben erwähnter hohen Behörde zukommende jährliche Neujahrsgeschenke, sondern auch die Ausbleibgelder der nämlichen hochachtbaren Mitglieder, zu Schüttengaben zu verwenden, welchem zufolge selbe zu seiner Zeit durch den Titl. hochgeachten Herrn Kantons-Seckelmeister nach dem Verhältnisse der Bevölkerung in die Bezirke werden verteilt werden, und einem Jeden derselben sie dann nach dem gleichen Verhältniß unter seine sämtlichen Gemeinden zu verteilen aufgetragen bleiben solle. Es hat der Endesunterzeichnete somit die Ehre, Sie Hochehrter Herr Landammann und Räthe einzuladen, die bemalte Wiedereröffnung der auch in Ihrem Bezirke üblich gewesenen Schützenstände anordnen zu wollen und beynebens zugleich mit vollkommener Hochachtung zu geharren.

Kanzlei des Kts. Schwyz."

Das hiemit den Schützengesellschaften vom Kantonsrat überlassene Neujahrsgeschenk betrug für die 18 Mitglieder des Bezirkes Schwyz 18 Louisdors. Die hiefür von einer bezirksrätlichen Kommission vorgenommenen und vom Kantonsrat am 18. Juni 1804 genehmigte Repartition der 18 Louisdors auf die Gesellschaften, nach der Bevölkerungszahl der einzelnen Gemeinden, ergab folgendes Resultat:

Schwyz	Gld.	67	β	34	α	—
Arth	"	40	"	10	"	3
Ingenbohl	"	19	"	17	"	3
Muotathal	"	21	"	2	"	—
Steinen	"	20	"	2	"	—
Sattel	"	13	"	28	"	3
Rothenthurm	"	11	"	20	"	3
Iberg	"	11	"	38	"	—
Lauerz	"	7	"	31	"	—
Steinerberg	"	5	"	24	"	—
Übertrag	Gld.	219	β	10	α	—

	Übertrag	Gld.	219	β	10	α
Morschach	"	9	"	22	"	—
Alptal	"	3	"	10	"	—
Illgau	"	2	"	—	"	—
	Total	Gld.	234	β	2	α — ¹⁾

Damit, und wenn auch die andern, zusammen auf rund Gld. 400 berechneten, offiziellen Zuschüsse und Einnahmen, namentlich von den Oberallmeindgenossen ordentlich fließen, glaubt die Kommission „von Oberkeits wegen Niemand mehr lästig fallen zu müssen, sondern eine jede Gemeinde werde alsdann selbst in Erhaltung von andern Schützengaben für sich sorgen“. Die einstweilige Verteilung der Gld. 400. — Schützen- gelder wurde in nachstehender Weise projektiert:

Gemeinden ²⁾	Aktive Landleute	Trifft auf die Volksmenge			Bekäme	Ansatz
		Gld.	β	α		
Schwyz	1453	157	16	2	90	—
Steinen	389	42	5	4	40	—
Ingenbohl	370	40	3	2	38	—
Muotathal	354	38	14	—	40	—
Sattel	256	27	29	2	30	—
Rothenthurm	200	21	26	4	27	—
Iberg	192	20	32	—	26	—
Morschach	128	13	34	4	20	—
Lauerz	125	13	21	4	20	—
Steinerberg	97	10	20	2	16	—
Alptal	47	5	3	4	15	— ⁴⁾ —
Illgau	37	4	—	2	15	—
Riemenstalden	25	2	28	2	13	—
	3673	398	1	2	400	—
					400	—

¹⁾ Riemenstalden wurde erst im Herbst gleichen Jahres zur eigenen Pfarrei erhoben und ist hier, da es noch kein eigenes Schützenhaus hatte, zu Morschach gerechnet.

²⁾ Es wurden nur die Oberallmeind-Gemeinden in Betracht gezogen; Arth hatte andere Bezüge.

³⁾ begnügte sich.

⁴⁾ hatte erst seit 1811 eine selbständige Schützengesellschaft und machte erst von da an Anspruch auf die Gaben von 15 Gld. + 3 Gld. 10 β = 18 Gld. 10 β .

Diese Repartition blieb aber einstweilen frommer Wunsch, denn es fehlte die Hauptzache — die Einnahmen. Erst seitdem der Oberallmeindrat, den wiederholten Bitten der Zielschaften jener Gemeinden, welche an der Oberallmeind Anteil haben, folgegebend, den Ertrag des sog. großen Rites in den Studen den 13 Schützengesellschaften überließ, trat dessen Verteilung in Wirklichkeit.

Eine weitere Einnahme zur Vermehrung ihrer Gaben floß den Schützengesellschaften des alten Landes¹⁾ aus den fremden Kriegsdiensten. Es bezahlte nämlich jeder Major und jeder Hauptmann eine sog. Kompaniegabe von Gld. 55. —. Diese wurde auf die 14 Schützenstände des Bezirkes so verteilt, daß die Schützengesellschaft der Gemeinde Schwyz 4 Gld. 5 β und diejenigen der andern Gemeinden jede Gld. 3 β 35 erhielt. Den Einzug dieser Kompaniegaben besorgte ein Landesschützenmeister. Derselbe scheint hie und da Mühe gehabt zu haben, dieselben einzutreiben. Wir haben solche Beispiele von Neapel.

Mit einer kantonalen Ehrengabe an Bezirks-Freischützen werden wir erst 1834 bekannt. Damals hatte die Regierungskommission an das den 29. und 30. Sept. in Schwyz abgehaltene Schießen als Zuschuß eine Ehrengabe von 4 Louisdors aus dem Kantonsäckelamt bewilligt. Das weckte die Eifersucht der Küssnachter, welche in Anbetracht, daß alle andern Bezirke vom Schützenrat des Bezirkes Schwyz freundlich zum Schießen geladen worden, in einer nicht gar delikaten Weise zum Ausdruck gelangte. Der dortige Bezirksrat „könnte sich nicht wohl überzeugen, wie und aus was für Vorrechten bloß der Schützengesellschaft Schwyz aus der Kantonskasse 4 Louisdor bestimmt werden könne, da bisanhin diejenigen der andern Bezirke nicht das Mindeste von der Regierung zu diesem Zwecke erhalten.“ Zu folgedessen wird die Regierungskommission ersucht, „in Zukunft nicht bloß der Gemeinde (!) Schwyz, sondern auch allen übrigen des ganzen Kantons eine der Bevölkerung derselben soviel möglich gleichmäßigen Schützengabe aus der Kantonskasse zu bestimmen gemäß jeder Bezirk, Gemeinde und

¹⁾ später auch denjenigen der andern Bezirke.

Schwyz zu tragen haben, folglich auch auf die gleichen Ansprüche berechtigt sind, auf welchen Fall dann die Schützengesellschaft des Bezirkes Küssnacht ebensowenig ermangeln wird, ihre Waffenbrüder des löbl. Bezirkes Schwyz, sowie der übrigen des Kantons im gleichen freundschaftlichen Sinne zu einem für diese vom Kanton erhaltenen Schützengabe zu bestimmenden Schützenfeste einzuladen". Es braucht nicht beigefügt zu werden, daß diese Empfindlichkeit auf die unseligen Zwistigkeiten unter den Bezirken in jenen 30er Jahren¹⁾ zurückzuführen ist.

Hiermit verlassen wir den Gabenteupel. Bevor nun aber auf die innere Organisation des alten Schützen- und Schießwesens in unserem Lande eingetreten wird, ist zum bessern Verständnis der verschiedenen Schießreglemente ein kurzer Blick auf die alten in Betracht fallenden Feuerwaffen und was drum und dran hängt absolut notwendig.²⁾

Währenddem man den Freiburger Mönch Berthold Schwarz (um 1250)³⁾ fälschlich als Erfinder des Schießpulver bezeichnet hat, scheint dieses bereits den klassischen und auch den keltischen Völkerschäften bekannt gewesen zu sein. Die Entdeckung und Untersuchung von Pfahlbauten in den Schweizerseen förderte auch Brandkugeln zu Tage, die eine dem Schießpulver wenigstens ähnliche Mischung enthalten. Im Jahre 690 sollen sich die Araber der Feuergewehre vor Mecka bedient haben und Konstantin V. zwischen 741 und 775 mit Kanonen gegen die Sarazenen gezogen sein. Jedenfalls ist die regelmäßige Anwendung des Schießpulvers im Kriege zwischen den Tartaren und Chinesen (1232), sodann bei der Belagerung von Sevilla (1247) nachgeBürger die gleichen Lasten und Verpflichtungen wie jene von

¹⁾ Besetzung von Küssnacht durch Schwyzertruppen den 31. Juli 1833.

²⁾ Die Schriften, welche über dieses Thema handeln, sind meist etwas unklar und widersprechend. Es wurde deshalb in vorliegender Arbeit versucht, die einzelnen Gattungen von Feuergewehren möglichst genau zu unterscheiden und auseinander zu halten. Benutzt wurden vornehmlich: „Kulturgeschichte des deutschen Volkes“ von Henne-Am Rhy; „Die Schützengesellschaft der Stadt Zürich“ von Fritz Marti; „Quellen zur Geschichte der Feuerwaffen“ von Effenwein, und „Die Kriegswaffen“ von Aug. Demmin.

³⁾ Andere haben dieses Verdienst dem Konstantin Amalzen oder auch dem englischen Mönch Roger Bacon (1211—1294) zugeschrieben.